



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Kranken- und Unfall-
versicherung
3003 Bern

Zug, 5. April 2011 hs

Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die Soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Aufsichtsgesetz, KVAG)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2011 laden Sie uns ein, eine Vernehmlassung zur eingangs bezeichneten Vorlage abzugeben. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und berichten dazu was folgt.

1. Grundsätzliche Zustimmung

Wir unterstützen die Absicht des Bundes, die Aufsicht über die Krankenversicherer zu stärken und dafür ein eigenständiges Bundesgesetz zu schaffen. Auch sind wir überzeugt, dass das entworfene Krankenversicherungs-Aufsichtsgesetz mit den neuen Anforderungen im Bereich der Corporate Governance, den verbesserten Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz der Versicherten und den verstärkten Sanktionsmöglichkeiten nützliche und griffige Instrumente bereitstellt. Ebenfalls begrüßen wir, dass die Aufsicht künftig in Analogie zur FINMA verwaltungsunabhängiger organisiert und selbsttragend finanziert werden soll.

Umgekehrt fehlen im Gesetzesentwurf einige wesentliche Bestimmungen, die wir für unabdingbar erachten, um künftiges Fehlverhalten der Versicherer zu vermeiden. Wir beantragen Ihnen deshalb, die nachfolgenden Regelungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen:

2. Antrag auf Ergänzung der Vorlage

2.1 Billigkassen verhindern

Heute werden die Prämien über sogenannte Billigkassen zum Teil ungerechtfertigt und stark differenziert. Diese Prämiengestaltung innerhalb von Gruppen führt zu unerwünschten Verzerrungen. Im Entwurf fehlen Bestimmungen, die diese Segmentierung der Versicherten in Billigkassen vereiteln.

Wir beantragen Ihnen, Regelungen vorzusehen, die Prämiendifferenzierungen innerhalb derselben Gruppen und den Betrieb von Tochtergesellschaften zu Segmentierungszwecken einzuschränken bzw. zu unterbinden.

2.2 Aufsicht über nebensächliche Versicherungsarten vereinheitlichen

Der Gesetzesentwurf geht in Art. 2 Abs. 2 davon aus, dass die Krankenkassen neben der sozialen Krankenversicherung nach KVG (SR 832.10) auch Zusatzversicherungen oder weitere Versicherungsarten betreiben dürfen. Dieser Bereich darf nur nebensächlich sein, sieht doch Art. 2 Abs. 1 wörtlich vor, dass Krankenkassen „hauptsächlich“ die soziale Krankenversicherung betreiben müssen. Die Regelung entspricht somit dem geltenden Recht (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 KVG).

Soweit die Krankenkassen Zusatzversicherungen (und andere Versicherungen) anbieten, unterliegen sie allerdings der Aufsicht nach VVG (SR 221.229.1). Das ist problematisch, da die Gesamtsicht fehlt. Zudem ergeben sich aus den nebensächlichen Versicherungsarten auch Abgrenzungsprobleme.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Regeln vorzusehen, die sicherstellen, dass zwischen Grund- und Zusatzversicherung keine einseitige Zuweisung von Verlusten und Gewinnen und keine opportunistischen Verschiebungen von Vermögenswerten möglich sind. In folgenden Bereichen sind normative Lösungen für die Abgrenzungen zu finden:

- a) Aufteilung der Verwaltungskosten aus der gemeinsamen Nutzung von Immobilien und Anlagen;
- b) Aufteilung von realisierten Vermögenserträgen und -verlusten;
- c) Verbuchung von Buchgewinnen und -verlusten aus Vermögensbeständen;
- d) Regelung bei der Übertragung von Wertschriften zwischen den beiden Versicherungszweigen.

Zudem soll die KVG-Aufsichtsbehörde die Zusatzversicherung zusammen mit der Grundversicherung beaufsichtigen. Diese Gesamtsicht ist unerlässlich, um die oben angeführten Prinzipien überwachen zu können.

2.3 Ausgleich auch bei unangemessen tiefen Prämien

Nach Art. 17 Abs. 1 verfügt die Aufsichtsbehörde die Rückerstattung, wenn die Prämieinnahmen in einem Kanton über den entsprechenden Leistungsausgaben im selben Kanton liegen. Unseres Erachtens sind nicht nur zu hohe, sondern auch zu tiefe kantonale Prämien auszugleichen. Derselbe Ausgleichsmechanismus soll auch in diesem Fall greifen.

Seite 3/3

Wir beantragen Ihnen eine Regelung aufzunehmen, wonach die Aufsichtsbehörde entsprechend höhere Prämien für diese Versicherten verfügt, wenn die Prämieeinnahmen einer Krankenkasse in einem Kanton unangemessen unter den entsprechenden Leistungsausgaben im selben Kanton liegen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 5. April 2011

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Geht auch per E-Mail an: corinne.erne@bag.admin.ch

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Gesundheitsdirektion